



Landgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

8 O 4/25

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertr. d. d. Ersten Vors. Patric Weilacher, Berliner Allee 11-21, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dierkes & Partner Partnerschaftsges. mbB, Chilehaus B, Fischertwiete 1, 20097 Hamburg
Geschäftszeichen: 000008-25/TR/KaH

gegen

Rechtsanwalt S ■■■ Al ■■■, ■■■■weg ■■■, 27639 Wurster Nordseeküste

- Verfügungsbeklagter -

hat das Landgericht Stade – 8. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2025 für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagte wird verurteilt,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen eine Webseite zu betreiben,

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, gesetzliche Berufsbezeichnungen und den Staat, in dem diese verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,

wenn dies geschieht, wie es am 27.12.2024 unter der URL [www.anwalt.de/s\[REDACTED\]-a\[REDACTED\]](http://www.anwalt.de/s[REDACTED]-a[REDACTED]) erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragsschrift vom 08.01.2025 wiedergegeben ist.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungsbeklagte.

Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte wurde im April 2010 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 15228 eingetragen. Er ist einer der vier im Rechtsdienstleistungsregister (www.rechtsdienstleistungsregister.de) aufgeführten großen Verbände dieser Branche. Ferner ist er als qualifizierter Wirtschaftsverband seit dem 06.11.2023 in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen.

Der Verfügungsbeklagte unterhält auf der Plattform anwalt.de zu geschäftlichen Zwecken einen Internetauftritt. Am 27.12.2024 wurde auf dieser Webseite selbst kein Impressum des Verfügungsbeklagten vorgehalten. Allerdings war unter den dort aufgeführten Kontaktmöglichkeiten die Homepage des Verfügungsbeklagten verlinkt. Wenn der Nutzer auf diesen Link klickte, gelangte er auf die Homepage des Verfügungsbeklagten, wo er mit einem weiteren Klick das Impressum öffnen konnte, das alle erforderlichen Angaben enthielt. Auf der Webseite [www.anwalt.de/s\[REDACTED\]-a\[REDACTED\]](http://www.anwalt.de/s[REDACTED]-a[REDACTED]) befand sich jedoch kein Hinweis, dass auf der Homepage [www.ra-a\[REDACTED\].de](http://www.ra-a[REDACTED].de) ein Impressum vorgehalten wird, das auch für die Webseite auf anwalt.de gelten soll.

Der Verfügungskläger, der aufgrund einer Beschwerde auf diese Umstände aufmerksam gemacht worden war, ließ dem Verfügungsbeklagten unter dem 27.12.2024 mit Fristsetzung bis zum 10.01.2025 eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zukommen. Der Verfügungsbeklagte gab jedoch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Mittlerweile hält der Verfügungsbeklagte auf der Plattform anwalt.de ein Impressum vor.

Der Verfügungskläger vertritt die Auffassung, dass durch das Vorhalten eines Impressums auf der Homepage des Verfügungsbeklagten die Vorgaben des § 5 DDG im Hinblick auf den Internetauftritt unter anwalt.de nicht erfüllt seien, auch wenn dieses durch zwei Klicks zu erreichen sei.

Der Verfügungskläger beantragt,
wie erkannt.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem klägerischen Antrag ist Erfolg beschieden.

I.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist ein Verfügungsgrund gegeben. Nach § 12 Abs.1 UWG wird die Dringlichkeit widerleglich vermutet. Diese Vermutung wurde durch den Verfügungsbeklagten nicht erschüttert.

II.

Der Verfügungskläger hat gegen den Verfügungsbeklagten einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nummer 2, 3a UWG i.V.m. § 5 DDG.

Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, der in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8 b UWG eingetragen ist. Der Verfügungskläger hat unbestritten dargetan, dass ihm eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und die Zuwiderhandlung die Interessen seiner Mitglieder berührt.

Der Verfügungsbeklagte hat gegen § 5 DDG verstoßen, indem er weder auf der Plattform anwalt.de ein Impressum vorgehalten hat, noch deutlich gemacht hat, dass sich auf seiner Homepage ein Impressum befindet, dass auch hinsichtlich seines Auftritts auf der Plattform anwalt.de gelten soll.

Die Anbieterkennzeichnungspflicht des § 5 DDG dient der Transparenz und besteht für Diensteanbieter, die geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste bereithalten. Diensteanbieter ist gemäß § 1 Abs.4 Nr. 5 DDP jeder Anbieter digitaler Dienste, somit Anbieter von Webseiten, auch wenn sie lediglich Werbung für Waren ohne unmittelbare Bestellmöglichkeit und sonstige Interaktionsmöglichkeiten betreiben. Der Verfügungsbeklagte hat seine Webseite auf dem Portal anwalt.de zu geschäftsmäßigen Werbezwecken genutzt.

In der Form, wie die Webseite des Verfügungsbeklagten auf „anwalt.de“ am 27.12.2024 gestaltet war, waren die Pflichtangaben nach § 5 DDG nicht leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar. Leicht erkennbar sind Pflichtangaben dann, wenn sie effektiv optisch wahrnehmbar sind, d. h. an einer gut wahrnehmbaren Stelle stehen und ohne langes Suchen aufzufinden sind (vgl. Ott in BeckOK Informations- und Medienrecht, 46. Edition, § 5 DDP, Rn. 15). Die Pflichtangaben sind im Sinne der Vorschrift unmittelbar erreichbar, wenn die Wahrnehmung ohne wesentliche Zwischenschritte erfolgen kann. Unstreitig wurden die Pflichtangaben nicht auf der Plattform anwalt.de vorgehalten. Ein Impressum befand sich dort nicht. Ebenso befand sich dort kein Hinweis, dass ein Impressum an anderer Stelle vorgehalten wird. Aus diesem Grund war die Verlinkung der Homepage des Verfügungsbeklagten nicht ausreichend, um dem Unmittelbarkeitserfordernis zu genügen. Zwar schließt der Umstand,

dass der Nutzer ein Impressum suchen muss und ihm eine gewisse Aktivität abverlangt wird, eine unmittelbare Erreichbarkeit noch nicht aus (Ott a.a.O., Rn. 22). Jedoch darf ein Nutzer in der Regel nicht mehr als zwei Schritte benötigen, um zu den Pflichtangaben zu gelangen (vgl. BGH, Urteil vom 20.7.2006, I ZR 228/03). Das Impressum muss sich auch nicht zwingend unter der gleichen Domain befinden wie die angebotenen Inhalte, allerdings muss klar sein, welche Dienste das Impressum abdecken soll. Letzterer Anforderung entsprach die Gestaltung der Website des Verfügungsbeklagten am 27.12.2024 auf der Plattform anwalt.de nicht. Denn neben dem Umstand, dass nicht sofort ersichtlich war, dass sich auf der verlinkten Homepage ein Impressum befand, war für den Nutzer auch nicht ersichtlich, dass sich das Impressum auf der Homepage auch auf die auf der Plattform anwalt.de veröffentlichen, verlinkten Inhalte beziehen sollte. Grundsätzlich bezieht sich ein Impressum auf die Webseite, auf der es unmittelbar verlinkt ist. Allein die Verlinkung von Inhalten lässt keinen Rückschluss auf den jeweiligen Verantwortlichen zu. Es hätte daher zumindest eines Hinweises bedurft, dass das Impressum auf der Homepage des Verfügungsbeklagten ebenfalls für dessen Webseite auf anwalt.de gelten sollte. Aus den jeweiligen Webseiten auf dem Portal anwalt.de, zumindest wie sie hier dargestellt wurden, ergibt sich auch nicht zwingend, dass derjenige, dessen Dienste dort beworben werden, auch für den Inhalt des Werbeauftritts auf der Plattform anwalt.de verantwortlich ist. Vielmehr könnten die einzelnen Werbeanzeigen auch von einem Dritten erstellt worden sein.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Urteile, durch die eine einstweilige Verfügung erlassen oder bestätigt wird, sind ohne gesonderte gerichtliche Anordnung kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar.

Dr. Fengler
Vorsitzende Richterin am
Landgericht